

VERORDNUNG (EG) Nr. 524/2000 DER KOMMISSION**vom 10. März 2000****zur Festsetzung des Umfangs, im zweiten Vierteljahr 2000, für bestimmte Produkte des Sektors
Geflügelfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2497/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2497/96 der Kommission
vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen für
die im Assoziationsabkommen und im Interimsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel
vorgesehene Regelung im Sektor Geflügelfleisch ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1514/97 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können,
sollten die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2000 verfügbaren
Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Januar

bis 31. März 2000 übertragen werden, und um die zusätzli-
chen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2000 gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2497/96 einführbaren Mengen sind im
Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, am 10. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2000 insgesamt verfügbare Menge
II	700,00

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 31.7.1997, S. 16.